



Liestal, 26.10.2015/VGD-GS

Landratssitzung vom **05./12./19. November 2015**; Traktandum **102**

Vorstoss Nr. [2015/335](#)

**Titel: Postulat von Lucia Mikeler Knaack, SP- Fraktion: Wiedereingliederung des KSBL in die Verwaltung**

## 1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

## 2. Begründung

Die Postulantin begründet ihren Vorstoss damit, dass ein Postulat "Privatisierung der Spitäler Basel-Landschaft" überwiesen wurde und bei einer Privatisierung des Kantonsspitals Baselland der Kanton gegenüber dem privaten Träger nicht immer ein vollständiges Leistungsangebot einfordern könne. Dadurch würde die Versorgung der Bevölkerung des unteren Kantonsteils nicht mehr gewährleistet sein, wie am Beispiel Gynäkologie/Geburtshilfe zu sehen sei. Deshalb sei auch eine Wiedereingliederung des Kantonsspitals Baselland KSBL in die kantonale Verwaltung in Betracht zu ziehen.

Sämtliche Kantone in der Schweiz – unabhängig davon, ob sie eigene Spitäler besitzen oder nicht – haben gemäss Artikel 39 KVG den Auftrag, eine bedarfsgerechte Spitalversorgung sicherzustellen. Sie tun dies, indem sie eine nach Leistungsaufträgen in Kategorien gegliederte Spitalliste führen.

Spitäler sind gemäss KVG für die Spitalliste zugelassen, wenn sie unter anderem:

- a. ausreichende ärztliche Betreuung gewährleisten;
- b. über das erforderliche Fachpersonal verfügen;
- c. über zweckentsprechende medizinische Einrichtungen verfügen und eine zweckentsprechende pharmazeutische Versorgung gewährleisten;

Im KVG ist weiter festgehalten, dass bei der Planung für eine bedarfsgerechte Spitalversorgung private Trägerschaften angemessen in die Planung einzubeziehen sind.

Die Sicherstellung des Angebots der im Postulat genannten Gynäkologie / Geburtshilfe für die Bevölkerung findet also über die Versorgungsebene und nicht über die Beteiligungsebene statt. Im konkreten Fall ist aufgrund der schweizweiten freien Spitalwahl (Art. 41 Abs. 1bis KVG) der Zugang zum Leistungsangebot ohne Aufnahme auf die Spitalliste sichergestellt. Es entstehen auch keine Mehrkosten. Die Baserate im betroffenen Spital ist tiefer als jene im KSBL.

Aufgrund eines fehlenden Zusammenhangs zwischen der Sicherstellung der Gesundheitsversorgung und einer Eingliederung des KSBL in die kantonale Verwaltung wird beantragt, den Vorstoss abzulehnen.